

Der Sachkundnachweis für Behandlungen zu kosmetischen Zwecken nach V-NISSG



Seit Ende 2019 arbeiteten die neue Trägerschaft V-NISSG Kosmetik zusammen mit dem Eidgenössischen Hochschulinstitut für Berufsbildung EHB und dem Bundesamt für Gesundheit BAG an den Ausbildungsplänen und Prüfungsinhalten zum Sachkundenachweis für das Gesetz Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall. Trotz COVID-19 gingen die Arbeiten voran und konnten planmässig abgeschlossen werden. Wie man zum Sachkundenachweis gelangt und wie er sich präsentiert, erfahren Sie im folgenden Artikel. von René Schätti

Seit dem 1. Juni 2019 sind in der Schweiz Behandlungen zu kosmetischem Zweck mit nichtionisierender Strahlung und Schall neu durch das Bundesgesetz vom 16. Juni 2017 über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG) und die dazugehörige Verordnung vom 27. Februar 2019 (V-NISSG) geregelt. Nach einer Übergangsfrist von fünf Jahren, dürfen diese Behandlungen (s. Kasten Seite 7 rechts unten) ohne ärztliche Aufsicht ab dem 1. Juni 2024 nur noch mit einem Sachkundenachweis ausgeführt werden.

Personen, welche die in der Verordnung aufgeführten Behandlungen zu kosmetischem Zweck mit nichtionisierender Strahlung oder Schall durchführen möchten,

müssen zur Erlangung des Sachkundenachweises eine Ausbildung und Prüfung absolvieren. Es können sieben verschiedene Sachkundenachweise erworben werden:

- Haarentfernung mit Laser
- Haarentfernung mit IPL (Blitzlampe)
- Entfernung von Permanent-Make-up und Tattoos
- Haut und Pigmentierung
- Fettpolster und Cellulite
- Nagelpilz
- Laser-Akupunktur

Die Trägerschaft V-NISSG Kosmetik, bestehend aus sechs branchenorientierten Verbänden, hat die Ausbildungspläne und die Prüfungsinhalte für die Ausbildung und die Prüfung für diese Sachkundenachweise erarbeitet.

Ein Sachkundenachweis gilt als Bestätigung, dass eine Absolventin oder ein Absolvent die erforderlichen Qualifikationen erworben hat und befähigen diese oder diesen dazu, die im Gesetz aufgelisteten Behandlungen auszuüben.

MODULARE AUSBILDUNG ZUR ERLANGUNG DES SACHKUNDENACHWEISES

Der Sachkundenachweis besteht aus drei Modulen: dem Modul Grundlagen, dem Modul Technologien und sieben verschiedenen Modulen zu behandlungsspezifischen Kenntnissen und Fähigkeiten (BKF), die alle Behandlungen, die einen Sachkundenachweis erfordern, beinhalten. Es gibt dabei, je nach Vor- und Ausbildung zwei Wege, einen Sachkundenachweis zu erlangen (s. auch Tabelle Seite 7 oben rechts).

Weg 1: Er ist an alle Personen gerichtet, welche keine der Voraussetzungen für Weg 2 erfüllen. Hier muss als erstes das Modul Grundlagen absolviert und mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossen werden. Danach kann das Modul Technologien und nach erfolgreichem Abschluss das Modul «BKF regulär» absolviert werden. Mit bestandener Prüfung des Moduls «BKF regulär» wird der Sachkundenachweis erworben und ausgestellt.

Weg 2: Er richtet sich an Kosmetikerinnen und Kosmetiker FA oder HFP, Dermapigmentologinnen oder Dermapigmentologen mit höherer Berufsbildung, Podologinnen oder Podologen HF mit eidgenössischem Fachausweis sowie an Akupunkturinnen und Akupunkteure TCM. Diese müssen das Modul Grundlagen nicht besuchen und starten direkt mit dem Modul Technologien. Nach erfolgreichem Abschluss dieses Moduls müssen sie ein Modul «BKF erweitert» absolvieren. Mit bestandener Prüfung des Moduls «BKF erweitert» wird der Sachkundenachweis erworben und ausgestellt.

MODUL GRUNDLAGEN

Das Modul Grundlagen vermittelt die für die Behandlungen gemäss V-NISSG wichtigsten Grundkenntnisse in den folgenden Bereichen:

- Anatomie, Physiologie sowie Pathophysiologie der menschlichen Haut und Haare
- Haut-, Gefäss-, Nagel- und Gewebeveränderungen
- Beurteilung von Haut, Haaren, Nägeln, Gefässen und Gewebe

MODUL TECHNOLOGIEN

Das Modul Technologien vermittelt Grundkenntnisse in den Technologien, die den Behandlungen gemäss V-NISSG zugrunde liegen, dauert 2 Tage und beinhaltet zwei wesentliche Schwerpunkte:

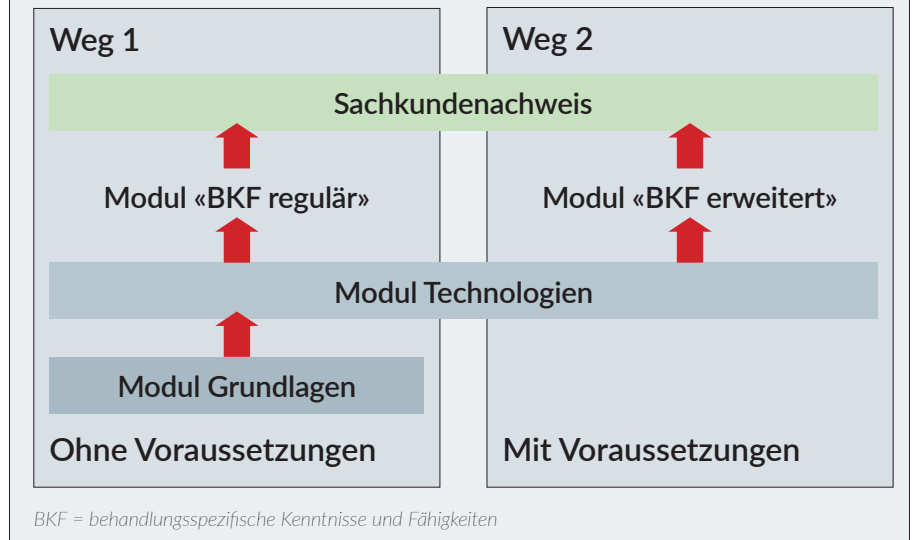
- 1. Tag** Optische Strahlung (Laser und IPL)
- 2. Tag** Radiofrequenz, Niederfrequenz, Ultraschall, Stosswelle, Kryolipolyse sowie Plasma

Der erste Tag «Optische Strahlung» muss von allen Absolventinnen und Absolventen besucht werden. Ausgenommen vom zweiten Teil sind alle Podologinnen und Podologen sowie Akupunkturinnen und Akupunkteure, da diese nur mit Lasern arbeiten.

MODUL BKF, BEHANDLUNGSSPEZIFISCHE KENNNTNISSE UND FÄHIGKEITEN

Das Modul BKF kann je nach Voraussetzungen der auszubildenden Person pro Sachkundenachweis in regulärer oder erweiterter Form angeboten werden.

Alle Wege führen nach Rom, zwei zur Sachkunde



Während die Module Grundlagen und Technologien für alle Sachkundenachweise gleich sind, vermitteln die Module BKF behandlungsspezifische praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie eine Vertiefung des nötigen Fachwissens für die Durchführung der Behandlungen. Es gibt insgesamt sieben spezifische Module BKF, die alle Behandlungen abdecken.

Modul «BKF regulär»

Das Modul «BKF regulär» richtet sich an alle Personen ohne Vorbildung oder an Personen, die nicht den Gruppen B-E angehören (s. Tabelle Gruppen Seite 8 unten). Voraussetzung für den Besuch des Moduls «BKF regulär» sind erfolgreich bestandene Prüfungen der Module Grundlagen und Technologien.

Module «BKF erweitert»

Kosmetikerinnen oder Kosmetiker FA oder HFP, Dermapigmentologinnen oder Dermapigmentologen mit höherer Berufsbildung, Podologinnen oder Podologen HF mit eidgenössischem Fachausweis sowie Akupunkturinnen und Akupunkteure TCM können den Sachkundenachweis in einer verkürzten Ausbildung erwerben. Sie müssen dabei das Modul Grundlagen nicht besuchen und können direkt in das Modul Technologien einsteigen.

Nach absolviertem und erfolgreich abgeschlossenem Modul Technologie, müssen diese Kandidatinnen und Kandidaten dann das Modul «BKF erweitert» besuchen. Das Modul «BKF erweitert» enthält zusätzlich zu den Inhalten des Moduls «BKF regulär» folgende Bereiche des Moduls Grundlagen:

- a) Erkennen einer medizinischen Behandlungsindikation und der Notwendigkeit

einer Überweisung zu einer Ärztin oder einem Arzt

- b) Kenntnisse der geltenden rechtlichen Bestimmungen

Der zusätzliche Stoff wird zusammen mit den Prüfungsinhalten des Moduls «BKF regulär» geprüft.

Praktische Ausbildung im Modul BKF

Die Ausbildung im Modul BKF wird so praxisnah wie möglich gestaltet. Im Rahmen

Die erlaubten kosmetischen Behandlungen mit Sachkundenachweis gemäss V-NISSG

Folgende zwölf Behandlungen mit Geräten, die nichtionisierende Strahlung oder Schall aussenden, dürfen ab dem 1. Juni 2024 ohne ärztliche Aufsicht nur noch von Personen mit Sachkundenachweis durchgeführt werden:

- Akne
- Cellulite und Fettpolster
- Couperose, Blutschwämmchen und Spinnennävi (kleiner 3 mm und nicht in Augennähe)
- Falten
- Narben
- Nagelpilz
- Postinflammatorische Hyperpigmentierung
- Striae
- Entfernung von Haaren
- Entfernung von Permanent Make-up (nicht in Augennähe)
- Entfernung von Tätowierungen mittels nicht ablativen Lasern (nicht in Augennähe)
- Akupunktur mittels Laser

SACHKUNDENACHWEISE

BEHANDLUNGEN ZU KOSMETISCHEN ZWECKEN NACH V-NISSG

des Moduls BKF müssen alle Kandidatinnen und Kandidaten zudem unter fachlicher Aufsicht mindestens zwei praktische Behandlungen im Bereich des angestrebten Sachkundenachweises ausüben.

Wobei hier folgende Erleichterungen gelten:

- Erfahrene Personen mit mehrjähriger Berufserfahrung im Bereich der angestrebten Sachkunde, die der gewählten Prüfungsstelle drei durchgeführte Behandlungen anhand von Kundendossiers nachweisen kann, müssen die zwei obligatorischen praktischen Behandlungen nicht machen, sofern die Kundendossiers den Anforderungen des praktischen Teils der Ausbildungspläne des Moduls BKF genügen.

Die jeweiligen Prüfungsstellen verfügen über Richtlinien, um die in den Kundendossiers dargestellte Arbeitserfahrung auf Grundlage der Ausbildungspläne des Moduls BKF vollständig und schriftlich bewerten zu können.

Theoretische Ausbildung im Modul «BKF Kosmetik»

Die Ausbildungspläne der fünf Module Haut und Pigmentierung, Entfernung von Permanent Make-up und Tattoos, Cellulite und Fettpolster, Haarentfernung mit Laser und Haarentfernung mit IPL sind im Modul «BKF Kosmetik» zusammengeleget.

ZULASSUNGSBEDINGUNGEN ZU DEN EINZELNEN MODULEN

Modul Grundlagen

Zugelassen zur Ausbildung wird, wer:

- sich form- und fristgerecht bei der jeweilig gewählten Ausbildungs- und Prüfungsstelle anmeldet hat
- die Gebühr bezahlt hat
- mindestens 18 Jahre alt ist.



↑ Erfahrene Personen mit mehrjähriger Berufserfahrung im Bereich der angestrebten Sachkunde, welche drei durchgeführte Behandlungen anhand eingereicherter Kundendossiers nachweisen können, müssen die zwei obligatorischen praktischen Behandlungen im Modul BKF nicht durchführen.

Modul Technologien

Zugelassen zur Ausbildung wird, wer:

- sich form- und fristgerecht bei der jeweilig gewählten Ausbildungs- und Prüfungsstelle anmeldet hat
- die Gebühr bezahlt hat
- mindestens 18 Jahre alt ist.
- das Modul Grundlagen erfolgreich absolviert hat oder der Gruppe B, D oder E angehört (s. Tabelle unten)

Übersicht Gruppeneinzelung zur Erlangung des Sachkundenachweises

Gruppen		Modul Grundlagen	Modul Technologie Tag 1 Optische Strahlung	Modul Technologie Tag 2 Radiofrequenz, Ultraschall, Stosswelle, Kryolipolyse	Modul BKF regulär	Modul BKF erweitert
Gruppe A	Personen ohne Vorbildung oder Personen die nicht den Gruppen B-E angehören	×	×	×	×	
Gruppe B	Kosmetikerinnen/Kosmetiker FA oder HFP, Dermapigmentologinnen und -Dermapigmentologen mit höherer Berufsbildung		×	×		×
Gruppe C	Podologin FF7	×	×		×	
Gruppe D	Podologin HF		×			×
Gruppe E	Akupunkteurin TCM		×			×

Die Module «BKF Kosmetik»

Modul BKF Haarentfernung mit Laser

Modul BKF Haarentfernung mit impulsivem Pulslicht IPL (Blitzlampe)

Modul BKF Entfernung von Permanent-Make-up und Tattoos

Modul BKF Haut und Pigmentierung

Modul BKF Fettpolster und Cellulite

Beim Modul Technologie gelten folgende Erleichterungen:

- Personen, die einen Laserschutzbeauftragtenkurs bei einem Kursanbieter absolviert haben, der von der gewählten Ausbildungs- und Prüfungsstelle anerkannt worden ist, können ohne Ausbildung die Prüfung zum Teil «optische Strahlung» absolvieren.

Module BKF

Zur Ausbildung zugelassen werden Kandidatinnen und Kandidaten, welche:

- schriftlich der Übermittlung ihrer persönlichen Daten (Vor- und Nachnamen, Geburtsdatum sowie des Prüfungsergebnisses) an das BAG zugestimmt haben

Zu den Prüfungen zugelassen werden Kandidatinnen und Kandidaten, welche:

- die jeweils vorgeschriebene Präsenzpfllicht von 100 Prozent für die Ausbildungen erfüllt haben

Modul «BKF Kosmetik»

Zugelassen zu den Modulen «BKF Kosmetik» (s. Tabelle oben) wird, wer:

- das Modul Grundlagen erfolgreich absolviert hat (Modul BKF regulär) oder der Gruppe B angehört (s. Tabelle Übersicht Gruppen Seite 8)
- das Modul Technologien erfolgreich absolviert hat
- sich form- und fristgerecht bei der jeweilig gewählten Ausbildungs- und Prüfungsstelle anmeldet hat
- die Gebühr bezahlt hat;
- mindestens 18 Jahre alt ist.

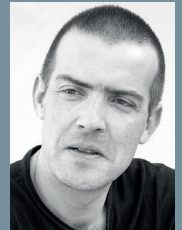
START DER AUSBILDUNGEN

Ende April, spätestens Anfang Mai 2021 können sich interessierte und befugte Bildungsinstitutionen als Ausbildungsanbieter und Prüfungsstelle beim BAG bewerben. Nach erfolgter Akkreditierung veröffentlicht das BAG eine Liste aller Anbieter, welche die Ausbildung Sachkundenachweis erteilen dürfen.

Ab April 2022 sollen dann die ersten Ausbildungen zur Erlangung der Sachkundenachweise schweizweit starten.

Kommentar

Dass die Ausbildung zur Sachkunde zustande kam, ist enorm wichtig für die Branche. Dass sie überhaupt zustande kam, ist aber ganz und gar nicht selbstverständlich. Es brauchte dazu die Mitarbeit von Berufsverbänden, welche sich in einer Trägerschaft VNISSG Kosmetik zusammenschlossen, um die Ausbildungs- und Prüfungsinhalte der Sachkunde zu erarbeiten.



Diese sehr zeitintensiven Arbeiten wurden von Seiten des Bundes nicht vergütet, die Verbände taten dies unentgeltlich. Hunderte von Arbeitsstunden wurden benötigt, um die Ausbildung zur Sachkunde erst möglich zu machen.

Als Präsident der Trägerschaft VNISSG Kosmetik möchte ich mich für den tollen Einsatz bei allen beteiligten Verbänden herzlichst bedanken. Dies sind:

- Association Suisse des Esthéticiennes avec
- Certificat Fédéral de Capacité ASE CFC
- Association Suisse des Esthéticiennes
- Propriétaires d'Instituts de beauté ASEPIB
- Fachverband Schweiz TCM-FVS
- Schweizerische Gesellschaft für medizinische Kosmetik SGMK
- Schweizerischer Podologen-Verband SPV/OPS
- Verband schweizerischer Berufstätowierer VST

Diese sechs Berufsverbände übernahmen Verantwortung für ihre Mitglieder – ja für die ganze Branche. Denn ohne die Sachkunde würde ein sehr wichtiger und auch finanziell einträglicher Zweig der Kosmetik gänzlich verschwinden und unter ärztliche Aufsicht fallen. Das darf und soll nicht sein! **Danke!**

Auch beim Eidgenössischen Hochschulinstitut für Berufsbildung EHB und dem Bundesamt für Gesundheit BAG will ich mich bedanken. Auch diese beiden Ämter trugen einen sehr grossen Teil zur erfolgreichen Ausarbeitung der Sachkundenachweise bei. **Danke!**

Persönlich bedanken möchte ich mich bei Herrn Heinz H. Freier von der Deutschen Gesellschaft für EU Konformität (DEGEUK) und Prof. Dr. med. Frank S. Lehmann, Ausbildungs-Verantwortlicher CarolineSaintPierre Medizinische Kosmetik-Fachschulen in Basel. Ohne Ihre Mitarbeit, zu Diensten der SGMK, wären wir wohl heute nicht dort, wo wir es nun sind. **Danke!**

Und last but not least bedanke ich mich bei allen Mitgliedern der in der Trägerschaft mitwirkenden Berufsverbände. Nur dank Ihnen, Ihrem Vertrauen und Ihrer Unterstützung ist es möglich, dass wir uns als Ihr Verband die Zeit nehmen und die dafür benötigten Fachleute einbringen konnten, um uns für die Sachkunde und vor allem für Sie und Ihren Beruf einsetzen zu können. **Danke!**

Dass man es aber nie allen recht machen kann ist bekannt. So werden sich nach der Veröffentlichung der Zulassungsbstimmungen zur Erlangung der Sachkunde wohl viele Kosmetikerinnen und Kosmetiker EFZ daran stören, dass sie als ausgebildete Fachpersonen ein Grundmodul besuchen müssen. Die Trägerschaft VNISSG Kosmetik hat sich dafür eingesetzt, dass auch für diese eidgenössische Ausbildung das Grundmodul erlassen, oder höchstens geprüft werden sollte. Das BAG hat diese Forderung jedoch abgelehnt mit der Begründung, dass dies rechtlich nicht haltbar sei. Die Trägerschaft sah und sieht dies anders ... leider konnte die Trägerschaft nicht auf diesen Entscheid einwirken.

René Schätti

Präsident Trägerschaft VNISSG Kosmetik
Geschäftsleiter & Vorstandsmitglied SGMK